

ZH_OBERGERICHT RY240002 vom 22. April 2024

ZH Obergericht, 2024-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RY240002

FR: ZH_OBERGERICHT RY240002 du 22 avril 2024

IT: ZH_OBERGERICHT RY240002 del 22 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 11. April 2023 erteilte das Bezirksgericht Zürich dem Revisionsbeklagten in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamts Zürich 7 (Zahlungsbehl vom 4. Juli 2022) – im Wesentlichen für eine Busse wegen Steuerhinterziehung – definitive Rechtsöffnung für Fr. 39'700.–, für Fr. 2'545.– und für Fr. 30.–, je zuzüglich Zins seit dem 29. Juni 2022, abzüglich Fr. 1.25 (Urk. 5/28; EB221508-L). Die dagegen erhobene Beschwerde der Revisionsklägerin wies die Kammer mit Urteil vom 30. Oktober 2023 ab, soweit sie darauf eintrat (Urk. 5/51; RT230062). b) Am 13. März 2024 reichte die Revisionsklägerin ein Revisionsgesuch gegen das Urteil der Kammer vom 30. Oktober 2023 sowie gegen ein Urteil der II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 18. Oktober 2023 ein und stellte die folgenden Revisionsbegehren (Urk. 1 S. 17): "1 – Die Pfändungsurkunde vom 21. April 2023 im Bezug auf Betreuung 1 sei für nichtig zu erklären und aufzuheben bzw es sei gerichtlich festzustellen, dass die Pfändungsurkunde vom 21. April 2023 im Bezug auf Betreuung 1 nichtig sei.

E. 2

Die Pfändungsurkunde vom 20. September 2023 im Bezug auf Betreuung 1 sei für nichtig zu erklären und aufzuheben bzw es sei gerichtlich festzustellen, dass die Pfändungsurkunde vom 20. September 2023 im Bezug auf Betreuung 1 nichtig sei.

E. 3

Der Zirkulationsbeschluss vom 15. September 2023 im Bezug auf CB230034 sei für nichtig zu erklären und aufzuheben bzw es sei gerichtlich festzustellen, dass der Zirkulationsbeschluss vom 15. September 2023 im Bezug auf CB230034 nichtig sei.

E. 4

Der Urteil vom 18. Oktober 2023 im Bezug auf PS230183 sei für nichtig zu erklären und aufzuheben bzw es sei gerichtlich festzustellen, dass der Urteil vom 18. Oktober 2023 im Bezug auf PS230183 nichtig sei.

E. 5

Der Urteil vom des Obergericht Zürich im Bezug auf RT230062 sei für nichtig zu erklären und aufzuheben.

E. 6

Der Urteil vom 11. April 2023 des Bezirksgericht Zürich im Bezug auf EB221508 sei für nichtig zu erklären und aufzuheben und die Sache sei für neue Beurteilung der Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 7

Dispositiv 1 des Urteil des Bezirksgericht Zürich im Bezug auf EB221508 sei für nichtig zu erklären und das Rechtsöffnungsgesuch sei vollumfänglich abzuweisen, soweit es einzutreten ist.

- 3 -

E. 8

Dispositiv 2 des Urteil des Bezirksgericht Zürich im Bezug auf EB221508 sei für nichtig zu erklären und aufzuheben und Entscheidungsgebühr fällt ausser Ansatz bzw die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen,

E. 9

Die Definitiv Rechtsöffnung im Bezug auf folgenden Forderungen sei für nichtig zu erklären und aufzuheben. CHF39,700 nebst Zins zu 4.5% seit 29. Juni 2022 CHF2445.00 nebst Zins zu 4.5% seit 29. Juni 2022 CHF30 nebst Zins zu 4.5% seit 29. Juni 2022

E. 10

Das Rechtsöffnungsgesuch sei vom sei vollumfänglich abzuweisen, so- weit es einzutreten ist.

E. 11

April 2023 sei rein schikanös, um ihr mitzuteilen, dass sie von den Gerichten

- 4 - nicht wie ein Mensch behandelt werde und die Gerichte rassistisch seien; dies stelle eine Verletzung von Art. 8 und Art. 14 EMRK dar (Urk. 1 S. 3-16). b) Der Revisionsgrund von Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO setzt voraus, dass die Revision verlangende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel findet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte; ausgeschlossen sind dabei Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem (zu revidierenden) Entscheid entstanden sind. Die Revisionsklägerin legt in ihrer Revisionsschrift nicht dar, welche – im Zeitpunkt des zu revidierenden Urteils vom 30. Oktober 2023 bereits bestehende – Tatsachen oder Beweismittel sie erst nach diesem Urteil erfahren bzw. gefunden haben will. Dass sie das zu revidierende Urteil als rechtswidrig oder willkürlich empfindet, reicht nicht. c) Der Revisionsgrund von Art. 328 Abs. 1 lit. b ZPO setzt voraus, dass ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil der betreffenden Partei auf den Entscheid eingewirkt wurde; eine Verurteilung durch das Strafgericht ist nicht erforderlich und der Beweis kann auf andere Weise erbracht werden, wenn das Strafverfahren nicht durchführbar ist. Die Revisionsklägerin erhebt in ihrer Revisionsschrift zwar die Anschuldigungen einer Urkundenfälschung bzw. Gebrauch einer verfälschten Urkunde und eines Amtsmissbrauchs, legt jedoch nicht dar, inwiefern eine Strafuntersuchung das Vorliegen solcher Straftaten ergeben haben sollte. Eine blosser Anschuldigung reicht nicht. d) Der Revisionsgrund von Art. 328 Abs. 2 ZPO setzt voraus, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem endgültigen Urteil festgestellt hat, dass die EMRK oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, oder dass der Fall (vor dem Europäischen Gerichtshof) durch eine gütliche Einigung abgeschlossen wurde. Die Revisionsklägerin legt in ihrer Revisionsschrift nicht dar, dass ein solches Urteil des Europäischen Gerichtshofs oder eine entsprechende Einigung vor demselben vorliegen würde. Dass sie sich ungerecht behandelt oder diskriminiert fühlt, reicht nicht. e) Nach dem Gesagten erweist sich das Revisionsgesuch als offensichtlich unbegründet. Es ist demgemäss abzuweisen.

- 5 - 3. a) Das Revisionsverfahren beschlägt eine vermögensrechtliche Streitigkeit mit einem Streitwert von Fr. 42'273.75 (Urk. 5/51 S. 15). Die Entscheidungsbühe für das Revisionsverfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 3 und 4 GebV OG auf Fr. 500.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Revisionsverfahrens sind ausgangsgemäss der Revisionsklägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und mit dem von ihr geleisteten Vorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). c) Für das Revisionsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Revisionsklägerin zufolge ihres Unterliegens, dem Revisionsbeklagten mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.